

ZUSATZREGLEMENT DIENSTLEISTUNG & GASTRONOMIE

Aufbau und Unterhalt der Stände im Bereich Dienstleistung & Gastronomie der Auto Zürich

A. FAHRZEUGAUSSTELLER IM BEREICH DIENSTLEISTUNG

Bei der individuellen Anpassung innerhalb der Standflächen sind die folgenden verbindlichen Vorschriften einzuhalten:

1. Gestaltung

- Beschriftungen: Standbeschriftungen und Logos sind ausschliesslich gemäss den Vorgaben des Veranstalters über den offiziellen Messebau-Partner zu beziehen. Jede darüber hinausgehende visuelle Kommunikation oder Eigenwerbung an den Rückwänden ist untersagt.
- Der Einsatz von Bildschirmen oder digitalen Informationssystemen ist nur innerhalb der Standfläche und unter Einhaltung der maximalen Bauhöhe zulässig. Sie dürfen das Gesamtbild der Messe sowie benachbarte Aussteller nicht durch Lichtemissionen oder Ton stören.
- Vitrinen und Pylonen: Pro Ausstellungsfläche sind maximal zwei Marken-Pylonen (beleuchtet oder unbeleuchtet) bis zu einer Gesamthöhe von 2,50 m zulässig. Vitrinen dürfen die Masse von 2,50 m (Höhe) und 1,20 m (Breite) nicht überschreiten. Beim Einsatz mehrerer Vitrinen ist ein Mindestabstand von 4,80 m einzuhalten.
- Schirme & Aufbauten: Das Aufstellen von (Werbe-) Schirmen sowie ähnlichen raumgreifenden Aufbauten ist nicht gestattet.

2. Werbebeschränkungen

Sämtliche Werbeelemente innerhalb der Standfläche – einschliesslich physischer Displays, Banner und digitaler Screens – dürfen eine Maximalhöhe von 1,50 m ab Hallenboden nicht überschreiten. Hiervon ausgenommen sind lediglich die offiziell zugelassenen Marken-Pylonen und Vitrinen gemäss den spezifischen Gestaltungsrichtlinien.

3. Maximale Aufbauhöhe und Trennwände

Die maximale Höhe für sämtliche Standeinrichtungen beträgt 1,50 m ab Hallenboden.

Sofern der Veranstalter im Ausnahmefall die Errichtung von Trennwänden bewilligt, ist der Aussteller verpflichtet, angrenzende Standnachbarn frühzeitig zu informieren. Dies dient der einvernehmlichen Abstimmung über die Gestaltung der Wandrückseiten sowie dem Ausgleich eventueller Höhendifferenzen (z. B. bei unterschiedlichen Podesthöhen), um ein geschlossenes Gesamtbild zu gewährleisten.

4. Platzierung und Grenzabstände

Für die Platzierung von Fahrzeugen, Infrastruktur und Werbeelementen gelten folgende Abstandsregeln zur Standgrenze:

- Exponate (Fahrzeuge/Waren): Diese dürfen bis unmittelbar an die Standgrenze aufgestellt werden.
- Wände und feste Einrichtungen: Hier ist ein Mindestabstand von 1,00 m zur Standgrenze einzuhalten. Hinweis: Um eine offene Hallenatmosphäre zu garantieren, behält sich die Auto Zürich das Recht vor, die Länge geschlossener Wandelemente auf maximal 2/3 der Standkante zu begrenzen (1/3 der Länge/Tiefe muss offen bleiben).
- Für Leuchtkästen, Markensymbole, Drehscheiben, Podeste und ähnliche Aufbauten gilt ein verbindlicher Rückversatz von mindestens 50 cm ab Standrand.

5. Podestbau, Drehscheiben und Exponathöhen

Die Integration von Podien und Drehscheiben zur Fahrzeugpräsentation ist unter Einhaltung folgender Maximalhöhen zulässig:

- Bodenpodeste & Drehscheiben: Die Konstruktionshöhe für begehbare Podeste oder Drehplattformen ist auf maximal 30 cm begrenzt.
- Präsentationshöhe (Exponate): Die Gesamthöhe von Präsentationspodien inklusive des darauf platzierten Fahrzeugs darf 2,20 m ab Hallenboden nicht überschreiten.
- Sicherheit & Sichtachsen: Sämtliche Aufbauten müssen den geltenden Sicherheitsrichtlinien entsprechen. Sie sind so zu platzieren, dass die Sichtachsen der Messe gewahrt bleiben und benachbarte Aussteller nicht beeinträchtigt werden.

6. Akustische Signale, Lichtsignaturen und Scheinwerfer

Die Inszenierung moderner Lichtarchitektur (Tagfahrlicht-Animationen, LED-Signaturen, „Welcome-Scenarios“) ist in gedimmter Form gestattet. Eine Blendwirkung für Besucher oder benachbarte Aussteller muss ausgeschlossen sein.

Akustische Signale, dynamische Lichtshows oder blinkende Scheinwerfer im Dauerbetrieb sind untersagt.

Ergänzende, markenspezifische Akzentbeleuchtung (z.B. zur Hervorhebung von Details) ist erlaubt, sofern die Scheinwerfer innerhalb der Standfläche installiert sind und nicht über die Standgrenzen hinaus strahlen.

7. Werbemittel & Zubehör

Aktive Werbevorfürungen sowie Live-Präsentationen jeglicher Art bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Veranstalter. Das Ausstellen von markenspezifischem Zubehör (z. B. Reifen, Bauteile) ist gestattet, sofern die geltenden Mass- und Höhenvorgaben strikt eingehalten werden.

8. Sonderbewilligungen

Anträge auf Sonderwünsche oder Abweichungen von den bestehenden Richtlinien (insbesondere bezüglich der Standkonfigurationen, Beleuchtung, Podestkonstruktionen oder Präsentationsformen) müssen bis spätestens **sechs Wochen vor Messebeginn** schriftlich beim Veranstalter eingereicht werden. Nach diesem Termin eingehende Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden.

9. Aufbauabschluss

Der Standaufbau sowie die präsentationsbereite Aufstellung der Exponate müssen spätestens **am Tag der Voreröffnung bis 16:00 Uhr** vollständig abgeschlossen sein.

B. AUSSTELLER IM BEREICH GASTRONOMIE

Die Standplatzierung erfolgt durch den Veranstalter auf Basis des Messekonzepts sowie unter optimaler Berücksichtigung des Ausstellerportfolios.

Die verbindlichen Auf- und Abbauezeiten werden rechtzeitig kommuniziert; deren Einhaltung ist für einen reibungslosen Logistikablauf zwingend.

Das Speisen- und Getränkeangebot ist abschliessend im Anmeldeformular zu deklarieren. Um ein hochwertiges und abwechslungsreiches Gastronomie-Erlebnis sicherzustellen, behält sich die Veranstalterin eine Sortimentsabstimmung vor. Ein aktuelles Foto oder eine Visualisierung des Standes/Foodtrucks ist zwingend einzureichen.

Zudem sind die folgenden verbindlichen Vorschriften einzuhalten:

1. Lebensmittelhygiene & Kennzeichnung

Der Aussteller ist für die strikte Einhaltung der kantonalen Lebensmittelverordnung (LMV) sowie der Hygieneverordnung des EDI (HyV) verantwortlich. Die gesetzliche Deklarationspflicht von Allergenen und Herkunftsländern bei Fleisch- und Fischprodukten muss für die Gäste klar ersichtlich sein.

2. Nachhaltigkeit & Entsorgung

Die Auto Zürich setzt auf Nachhaltigkeit: Die Abgabe von Speisen erfolgt vorzugsweise in biologisch abbaubarem Geschirr oder via Mehrwegsystem. Die fachgerechte Entsorgung von Gastro-Abfällen sowie die Rückführung von Altspeiseölen (Recycling) obliegen dem Aussteller und müssen nach den Vorgaben des Messe-Abfallkonzepts erfolgen.

Im Aussenbereich ist die Einleitung von Abwässern in die Oberflächen-Kanalisation strikt untersagt.

3. Brandschutz & Sicherheit

Installationen mit Flüssiggas oder elektrischen Grossgeräten müssen den aktuellen Brandschutzrichtlinien der VKF entsprechen. Eine gültige Prüfbescheinigung für Gasanlagen sowie ein zertifizierter Fettbrandlöscher sind am Stand zwingend mitzuführen.

4. Gestaltung (Hallen 1-6 & PENTHOUSE)

- Der Einsatz von Bildschirmen oder digitalen Informationssystemen ist nur innerhalb der Standfläche und unter Einhaltung der maximalen Bauhöhe zulässig. Sie dürfen das Gesamtbild der Messe sowie benachbarte Aussteller nicht durch Lichtemissionen oder Ton stören.
- Vitrinen und Pylonen: Pro Ausstellungsfläche sind maximal zwei Marken-Pylonen (beleuchtet oder unbeleuchtet) bis zu einer Gesamthöhe von 2,50 m zulässig. Vitrinen dürfen die Masse von 2,50 m (Höhe) und 1,20 m (Breite) nicht überschreiten. Beim Einsatz mehrerer Vitrinen ist ein Mindestabstand von 4,80 m einzuhalten.
- Schirme & Aufbauten: Das Aufstellen von (Werbe-) Schirmen sowie ähnlichen raumgreifenden Aufbauten ist nicht gestattet.

5. Werbebeschränkungen (Hallen 1-6 & PENTHOUSE)

Sämtliche Werbeelemente innerhalb der Standfläche – einschliesslich physischer Displays, Banner und digitaler Screens – dürfen eine Maximalhöhe von 1,50 m ab Hallenboden nicht überschreiten. Hiervon ausgenommen sind lediglich die offiziell zugelassenen Marken-Pylonen und Vitrinen gemäss den spezifischen Gestaltungsrichtlinien.

6. Maximale Aufbauhöhe und Trennwände (Hallen 1-6 & PENTHOUSE)

Die maximale Höhe für sämtliche Standeinrichtungen beträgt 1,50 m ab Hallenboden.

Sofern der Veranstalter im Ausnahmefall die Errichtung von Trennwänden bewilligt, ist der Aussteller verpflichtet, angrenzende Standnachbarn frühzeitig zu informieren. Dies dient der einvernehmlichen Abstimmung über die Gestaltung der Wandrückseiten sowie dem Ausgleich eventueller Höhendifferenzen (z. B. bei unterschiedlichen Podesthöhen), um ein geschlossenes Gesamtbild zu gewährleisten.

7. Akustische Signale, Lichtshows und Scheinwerfer (Hallen 1-6 & PENTHOUSE)

Akustische Signale, dynamische Lichtshows oder blinkende Scheinwerfer im Dauerbetrieb sind untersagt.

8. Sonderbewilligungen

Anträge auf Sonderwünsche oder Abweichungen von den bestehenden Richtlinien (insbesondere bezüglich der Standkonfigurationen, Beleuchtung oder Präsentationsformen) müssen bis spätestens **sechs Wochen vor Messebeginn** schriftlich beim Veranstalter eingereicht werden. Nach diesem Termin eingehende Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden.

9. Logistik & Betrieb (Aussenbereich)

Die Zufahrt zum Aussengelände ist nur innerhalb der zugewiesenen Zeitfenster (Slots) gestattet. Während der Öffnungszeiten der Auto Zürich ist das Befahren des Geländes sowie das Verlassen des Standplatzes aus Sicherheitsgründen untersagt. Motoren und externe Aggregate sind während des Betriebs auszuschalten; die Stromversorgung erfolgt ausschliesslich über die Messe-Infrastruktur.

10a. Aufbauabschluss (Hallen 1-5 & PENTHOUSE)

Sämtliche Standeinrichtungen in den Hallen 1-5 und PENTHOUSE müssen spätestens **am Tag der Voreröffnung bis 16:00 Uhr** vollständig abgeschlossen sein.

10b. Aufbauabschluss Halle 6

Um einen reibungslosen Ablauf der MEDIA DAY Veranstaltungen und der Veranstaltungen im Rahmen der Voreröffnung zu gewährleisten, gelten für die Halle 6 folgende Bestimmungen:

- Fertigstellung: Der Standaufbau sowie die präsentationsbereite Aufstellung der Exponate müssen spätestens **am Tag der Voreröffnung bis 16:00 Uhr** vollständig abgeschlossen sein.
- Ruhezeiten während des MEDIA DAY: **Am Veranstaltungstag des MEDIA DAY** ist jegliche Durchführung lärmintensiver Arbeiten auf den Standflächen **ab 08:00 Uhr bis Ende der Veranstaltung** (ca. 13:30 Uhr) strikt untersagt.

10c. Aufbauabschluss Aussenbereich

Sämtliche Standeinrichtungen im Außenbereich müssen **am Tag des Messestarts bis spätestens 10:00 Uhr** vollständig aufgebaut und betriebsbereit sein.